

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 46

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Jahrgang und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXV.
Band

Direktion: Geuu-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 5.—, per Jahr Fr. 10.—

Inserate 25 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 12. Februar 1920

Wochenspruch: Verfehlt, wer Wohltat, wenn sie nicht genehm
Den Freunden ist, denselben aufzudrängen sucht.

Bau-Chronik.

Bauliches aus Zürich. (Aus den Stadtratsverhandlungen.) Beim Grossen Stadtrate wird ein Kredit von Fr. 54,900 für den Umbau der Desinfektionswagen in Motorwagen und die Errichtung einer Benzinanlage eingeholt. — Die Abrechnung über den Wettbewerb Gross-Zürich mit einer Überschreitung der bewilligten Kredite von Fr. 162,000 um Fr. 904.24 wird genehmigt. — Es werden ergänzende Vorschriften über Denkmäler, Grabsteine und Grabplatten auf Urnengräbern und im Urnenhain beim Krematorium erlassen.

Bauliches aus Erlenbach (Zürich). Für das Studium eines Badanstalt-Neubaus wurden von der Gemeindeversammlung 1000 Fr. bewilligt.

Zur Besprechung der Wohnungsbaufrage in Wezikon (Zürich) hatte am 24. Januar der Bauvorstand im Auftrage des Gemeinderates eine öffentliche Versammlung in die „Krone“ einberufen. Etwa 80 Mann folgten der ergangenen Einladung. Herr Gemeinderat Häusler, Bauvorstand, leitete die Verhandlungen. In seinem Eröffnungswort wies er auf den Wohnungsmangel hin, der überall herrscht und sich auch in Wezikon geltend macht. Der Gemeinderat hat die Sache geprüft und ist

zum Schluss gekommen, daß eine gemeinnützige Baugenossenschaft den Wohnungsbau übernehmen sollte. Die Unterlagen für die Gründung einer solchen Genossenschaft sind vom Gemeinderat vorbereitet worden.

Über den genossenschaftlichen Wohnungsbau referierte dann Herr J. Bader, Präsident der Baugenossenschaft Horgen. Er betonte die große Wichtigkeit der Wohnungsfrage in hygienischer, sittlicher und sozialer Beziehung. Es sollte jedem möglich gemacht werden, ein freundliches Heim zu besitzen. Nicht Mietkasernen sollen gebaut werden, sondern Häuser mit wenigen Wohnungen, die mit Gärten versehen sind. Wer soll bauen? Der genossenschaftliche Wohnungsbau bietet eine Reihe von Vorteilen. Wenn der Arbeitgeber Wohnungen für Arbeiter und Angestellte baut, so geraten diese in doppelte Abhängigkeit. Der kommunale Wohnungsbau ist bürokratisch, teuer und belastet die Gemeinden zu sehr. Eine Genossenschaft kann billiger bauen als ein einzelner, auch billiger als die Gemeinde (in Thalwil sollen z. B. die Kosten einer Vierzimmerwohnung beim kommunalen Wohnungsbau auf 35,000 Franken zu stehen kommen, in Horgen beim genossenschaftlichen Bau nur auf 23,000 Franken). Beim genossenschaftlichen Bau ist der Bewohner am Hause interessiert, ist unabhängig; es können beim Bau seine Wünsche berücksichtigt werden, er hat viel weniger Risiko, als wenn er selbst baut. Die Baugenossenschaft Horgen, die im vorigen Jahre gegründet wurde und etwa 85 Mitglieder zählt, baut zurzeit 16 Einfamilienhäuser. Bund und Kanton

haben zusammen Subventionen von im Maximum 30 % der Errstellungskosten zugesichert; dazu geben sie und gibt auch die Gemeinde Darlehen zu 4 %. Die Genossenschaft leisten 10 % der Errstellungskosten, was ratsam geschehen kann. Das übrige Geld leiht die Kantonalbank zu 5 %. Es wird möglichst einfach, aber solid gebaut. Der Zins für eine dreizimmerige Wohnung wird in einem Reihenhaus etwa 710 Fr., für eine vierzimmerige etwa 830 Fr. betragen. Bereits ist der Bau einer zweiten Serie von Häusern in Vorbereitung.

Nach dem Referat des Herrn Bader teilte Herr Gemeinderat Häusler noch Näheres mit über das Projekt des Gemeinderates. Es sind provisorische Kaufverträge abgeschlossen worden für Land an der Motorenstraße und auf dem Guldisloo. Pläne und Kostenberechnungen wurden ausgearbeitet. Es sind zunächst drei Häuser an der Motorenstraße und zwei auf dem Guldisloo projektiert. Die Errstellungskosten für ein vierzimmeriges Einfamilienhaus an der Motorenstraße kämen auf 30,000—32,000 Fr. zu stehen, die für ein fünfzimmeriges Einfamilienhaus auf dem Guldisloo auf 40,000—43,000 Fr. (ohne Land). Der Mietpreis würde dort etwa 800, hier etwa 1400 Fr. betragen. Der Kanton hat vorläufig für die Häuser an der Motorenstraße eine Subvention von 15 % der Kosten zugesichert. Herr Gemeinderat Häusler beantragte, die Versammlung möge grundsätzlich die Gründung einer Baugenossenschaft beschließen und eine provisorische Kommission bestellen zur Vorberatung der bereits im Entwurfe vorliegenden Statuten. — In der Diskussion meldete sich Herr Dr. Haegi zum Wort, der dem Gemeinderat seine Bemühungen verdankte und die Anträge des Herrn Häusler zur Annahme empfahl. Die provvisorische Kommission wurde bestellt aus den Herren: Karl Hirzel, Architekt; Albert Boller, Werkmeister; Weilenmann, Baumeister; J. Meier, Architekt; Ulfr. Holder, Bankbeamter.

(„Der Freisinnige.“)

Gebäudeankauf der Eidgenossenschaft in Bern. Den eidgenössischen Räten wird die künftliche Erwerbung der Liegenschaft Bürki an der Kapellenstraße um den Preis von Fr. 800,000 beantragt. Es soll hier ein Verwaltungsbau errichtet werden.

UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
Erste schweizerische Fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten.
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten.
Notkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten.
Gleitschutzketten für Automobile etc.
Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmachine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G., BIEL
A.G. DER VON MOOSSEN EISENWERKE, LUZERN
H. HESS & C°, PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)

Neuzeitliche Friedhofsgestaltung.

(Correspondenz.)

Herr Bildhauer J. Müller in Rüti (Zürich) hat in Nr. 42 der Handwerker-Zeitung zu meinen Ausführungen über neuzeitliche Friedhofsgestaltung Stellung genommen und nicht nur hinsichtlich der Grabdenkmäler den gegenwärtigen Standpunkt eingenommen, sondern vor allem sich — um seine Worte zu gebrauchen — gegen „das freche anmaßende Benehmen solcher Friedhofsmenschen, die sich in solcher Art und Weise in die intimsten Privatangelegenheiten des Publikums mischen“, verwahrt. Obwohl ein mir unbekannter Herr R. in Nr. 8 dieses Blattes ganz die gleichen Ansichten vertrat, wie sie in meinen Ausführungen niedergelegt sind, möchte ich doch nicht stillschweigend über die Einsendung von Herrn J. Müller hinweggehen und vor allem einiges richtig stellen.

Man wird Herrn Bildhauer Müller dankbar sein, auch wenn man seinen Grundsätzen nicht beipflichtet, daß er in der Handwerker-Ztg. seine Ansichten äußerte. Gegenseitige sachliche Aussprache dient immer zur Aufklärung. Wenn Herr Müller glaubt, ohne Grabmalkommissionen gelange man auch zum Ziel, so beweisen leider die Friedhöfe Land auf und ab, wenige Ausnahmen abgesehen, das Gegenteil. Schon oft haben mir Bildhauer geklagt, daß sie viele Grabdenkmäler nach alter Ueberlieferung und ganz gegen ihr Kunstempfinden liefern müssten, nur weil keine Unbeteiligte die Besteller aufklären; diese Bildhauer begrüßen einen Rückhalt durch die Grabmalkommission, weil sie einsehen, daß nur auf diesem Wege die Ausgestaltung der Grabdenkmäler nach künstlerischen Grundsätzen möglich wird. Es ist hier wie überall: der Käufer bestellt das, was man ihm empfiehlt.

Herr Müller über sieht, daß die Aufstellung eines Grabdenkmals in einem öffentlichen Friedhof eben keine Privatangelegenheit ist. Heute nimmt es jeder Mann als selbstverständlich hin, daß man nicht bauen kann, wie man will, sondern nur so, daß die Öffentlichkeit keinen Anstoß nehmen muß. Ebenso bestreben sich die Herren Architekten und Baumeister, die Neubauten gefällig auszustalten. Es ging ja einige Zeit, bis die Beteiligten und die Allgemeinheit auf diesen Weg kamen, und ohne einigen äusseren Zwang (Heimatschutzbestimmungen) kam man nicht zum Ziel. Das künstlerische Empfinden des Volkes wurde durch solche Vorschriften nicht untergraben, sondern augenscheinlich gefördert.

Genau so wird es gehen bei der Friedhofskunst: Ohne Belehrung durch das praktische Beispiel, ohne

KRISTALLSPIEGEL

in feiner Ausführung, in jeder Schleifart und in jeder Façon mit vorzüglichem Belag aus eigener Belegerei liefern prompt, ebenso alle Arten unbelegte, geschliffene und ungeschliffene

KRISTALLGLÄSER

sowie jede Art Metall-Verglasung
aus eigener Fabrik

Ruppert, Singer & Cie., Zürich

Telephon Selnau 717 SPIEGELFABRIK Kanzleistrasse 57
1414